
8489/AB XXIV. GP

Eingelangt am 18.07.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag^a Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0494-II/3/2011

Wien, am 1. Juli 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Mai 2011 unter der Zahl 8600/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „verhinderte Abschiebung in Hall“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, gemäß § 126 Strafgesetzbuch wegen schwerer Sachbeschädigung durch unbekannte Täter und wegen Verwaltungsstrafdelikten.

Hinsichtlich der Gerichtsdelikte werden Abschlussberichte/Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Innsbruck erstellt.

Die Tatbestände in Bezug auf die Verwaltungsdelikte werden durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gemäß §§ 26 ff Verwaltungsstrafgesetz untersucht.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu den Fragen 2 und 3:

Nein, es kam durch die Demonstranten/Aktivisten zu Provokationen und Beschimpfungen, nicht aber zu Angriffen oder Drohungen gegen Polizisten.

Zu Frage 4:

Da sich die polizeilichen Bemühungen in Umsetzung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit vornehmlich auf eine Deeskalation der Situation konzentrierten, konnte eine koordinierte Aufnahme der Identitätsdaten nicht erfolgen.

Zu Frage 5:

Ja, durch schriftliche Aufzeichnungen und Fotos.

Zu Frage 6:

Es ist den Behörden nicht bekannt, von wem bzw. auf welchem Wege die Aktivisten Kenntnis von der Abschiebung erlangt haben.

Jedenfalls war der Betroffene (und dessen Rechtsvertreter) gemäß § 67 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz in Verbindung mit § 12a Asylgesetz, wie gesetzlich vorgesehen, vom genauen Abschiebetermin in Kenntnis gesetzt worden.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Herr L. J. wurde am 28. Mai 2011 nach Gambia abgeschoben.

Zu Frage 11:

Die Abschiebung erfolgte wegen illegalen Aufenthalts.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.